



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

12. Dezember 2024

Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz

VORWORT

Der Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom 3. Oktober 2019 wurde per 12. Dezember 2024 angepasst. Die vorliegende Version des Leitfadens ersetzt die vorherige Version.

Zum einen hat das Bundesamt für Justiz (BJ) den Leitfaden an die am 1. Januar 2025 in Kraft tretende Verordnung über die Anpassung der Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge des Opferhilfegesetzes an die Teuerung vom 10. April 2024¹ angeglichen. Diese Verordnung passt die Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge des Opferhilfegesetzes (OHG)² gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 OHG an die Teuerung von 8.3 % (Stand November 2023) an. Die Höchstbeträge für die Genugtuung nach Artikel 23 Absatz 2 OHG betragen neu 76 000 Franken für Opfer (bisher 70 000 Franken) und 38 000 Franken für Angehörige (bisher 35 000 Franken) (vgl. Randziffer [Rz.] 17). Die im Kapitel III vorgesehenen Bandbreiten zur Bemessung der Genugtuung (S. 11 ff.) wurden entsprechend erhöht, wobei die Beträge aus Praktikabilitätsgründen aufgerundet wurden.

Zum anderen wurde der Leitfaden an das per 1. Juli 2024 in Kraft getretene revidierte Sexualstrafrecht³ angepasst. Diese Revision führte unter anderem neue Randtitel von Straftatbeständen ein (vgl. Art. 189, Art. 191 und Art. 193 Strafgesetzbuch [StGB]⁴). Ausserdem liegt neu ein sexueller Übergriff (Art. 189 Abs. 1 StGB) oder eine Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB) vor, wenn sich der Täter vorsätzlich über den vom Opfer geäusserten Willen hinwegsetzt, ohne dass er ein Nötigungsmittel anwendet. Der revidierte Leitfaden passt die Ausführungen zu Opfern mit schwerer Beeinträchtigung der sexuellen Integrität (Kapitel III, Bst. B, S. 15 f.) entsprechend an. Die Anwendung eines Nötigungsmittels gegenüber dem Opfer wird in den Bemessungskriterien (S. 16) neu erwähnt (vgl. Art. 189 Abs. 2 sowie Art. 190 Abs. 2 StGB). Betreffend die Frage, welche Auswirkungen die Revision des Sexualstrafrechts auf die Bestimmung der Opfereigenschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 OHG hat, wird auf die Stellungnahme des BJ vom 1. November 2024 verwiesen.⁵

Zudem wurden vereinzelt formelle Anpassungen vorgenommen.

¹ AS 2024 163

² Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5).

³ www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > [Neues Sexualstrafrecht ab 1. Juli 2024](#).

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

⁵ www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Hilfsmittel für die rechtsanwendenden Stellen > [Auswirkungen der Revision des Sexualstrafrechts auf die Opferhilfe](#) – Stellungnahme BJ vom 1. November 2024.

INHALT

I	Einleitende Bemerkungen zum Leitfaden	3
II	Grundsätze der Genugtuung nach OHG	4
III	Bemessung der Genugtuung nach Beeinträchtigungskategorien	11
A	Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der physischen Integrität	13
B	Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der sexuellen Integrität	15
C	Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der psychischen Integrität	17
D	Schwere Beeinträchtigung des oder der Angehörigen des Opfers	20

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUM LEITFADEN

- 1 Adressaten des Leitfadens** Der Leitfaden richtet sich an die Opferentschädigungsbehörden und Fachpersonen, die sich mit der Gewährung von Genugtuungen nach dem OHG befassen.
- 2 Inhalt** Der Leitfaden befasst sich in erster Linie mit dem Anspruch und der Bemessung der Genugtuung nach OHG. Die Ansprüche gegen die Täterschaft werden vom Straf- und Zivilrecht geregelt und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens.
- 3 Zweck** Der Leitfaden bezweckt die rechtsgleiche Anwendung des OHG im Bereich der Festsetzung der Genugtuung. Der Leitfaden ergänzt Lehre und Rechtsprechung. Er hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.
- 4 Bezugsquelle und weitere Informationen** Der Leitfaden ist unter www.bj.admin.ch⁶ verfügbar. Für weiterführende Auskünfte ist das Bundesamt für Justiz zuständig (Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel. 058 462 43 11, E-Mail: info@bj.admin.ch).

⁶ www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Hilfsmittel für die rechtsanwendenden Stellen > Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, 3. Version, 2024.

II. GRUNDSÄTZE DER GENUGTUUNG NACH OHG

1. Grundsätze und Begriffe

- 5 **Rechtsgrundlagen** Das OHG befasst sich in den Artikeln 2, 3, 4, 6, 8a, 45, 48 und insbesondere in den Artikeln 22 bis 30 mit der Genugtuung.
- 6 **Rechtsnatur und Zweck** Die Genugtuung im Sinne des OHG ist ein von der öffentlichen Hand finanzierter Solidaritätsbeitrag zur Anerkennung des vom Opfer erfahrenen Leides. Sie stellt keine Kompensation in der Höhe des erlittenen Leides dar, sondern eine Anerkennung des immateriellen Schadens und der schwierigen Situation des Opfers und seiner Angehörigen. Die vom Staat entrichteten Leistungen, über welche die Begünstigten frei verfügen können, zielen darauf ab, den Schmerz zu lindern. Sind alle opferhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Genugtuung (Art. 22 Abs. 1 OHG und Rz. 13).
- 7 **Abgrenzung zur zivilrechtlichen Genugtuung** Artikel 22 OHG verweist auf Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts (OR)⁷ und erklärt diese Bestimmungen als sinngemäss anwendbar. So verlangt das Haftpflichtrecht wie das OHG (Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 OHG) eine schwere Beeinträchtigung.

Die Rechtsnatur der Genugtuung im Sinne des OHG unterscheidet sich indessen von derjenigen nach Zivilrecht.⁸ Die Genugtuung nach OHG stützt sich auf das öffentliche Recht und ist eine vom Staat entrichtete, plafonierte und symbolische Hilfeleistung. Sie wird nicht von der Täterschaft aus Verantwortlichkeit, sondern subsidiär – als Akt der Solidarität – von der Allgemeinheit bezahlt. Der Gesetzgeber hat folglich bewusst klar tiefere Genugtuungssummen vorgesehen als die gestützt auf das Zivilrecht zugesprochenen Beträge,⁹ wenn die Forderung nicht von der Täterschaft eingeholt werden kann. Die Genugtuung nach OHG hat demnach einerseits nicht gleich hoch zu sein wie die zivilrechtliche. Sie kann unter Umständen sogar ganz wegfallen (z. B. bei geringfügiger Beeinträchtigung oder bei Verschulden des Opfers, vgl. Rz. 19). Andererseits ist die Festsetzung der Genugtuung im Einzelfall von den im Privatrecht gewährten Beträgen unabhängig.¹⁰ Somit sollte die Genugtuung nach OHG nicht als eine «Kürzung» der zivilrechtlichen Genugtuung aufgefasst werden, sondern als eine Leistung eigener Art. Indessen können die nach Privatrecht üblicherweise gewährten Beträge einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen.¹¹

⁷ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 220).

⁸ GOMM Peter, Die Genugtuung nach dem Opferhilfegesetz, in: Verein Haftung und Versicherung (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2005, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 175-215 (176).

⁹ Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des OHG, BBl 2005 7165, S. 7226, Ziff. 2.3.2; Urteil des BGer 1C_542/2015 vom 28. Januar 2016, E. 3.2; schon nach dem OHG vom 4. Oktober 1991 war das Gemeinwesen nicht verpflichtet, gleich hohe Leistungen zu erbringen wie der Täter oder die Täterin (vgl. BGE 132 II 117, E. 2.2.4 mit Hinweisen).

¹⁰ Botschaft OHG (zit. in Fn. 9), S. 7226, Ziff. 2.3.2.

¹¹ Urteil des BGer 1C_542/2015 vom 28. Januar 2016, E. 3.2.

Es bestehen folgende Unterschiede zwischen der opferhilferechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung:

- Die öffentlich-rechtliche Genugtuung ist im Gegensatz zur privatrechtlichen plafoniert (Art. 23 Abs. 2 OHG, vgl. Rz. 17).
- Auf die Genugtuung nach OHG werden weder Kapital- noch Verzugszinsen geschuldet (Art. 28 OHG, vgl. Rz. 22).
- Die Opferhilfebehörde darf bei der Herabsetzung bzw. dem Ausschluss der Genugtuung strenger sein als dies nach Zivilrecht möglich ist.¹²
- Anders als im Haftpflichtrecht geht der Anspruch auf eine Genugtuung nach OHG nicht auf die Erben über (Art. 22 Abs. 2 OHG).

Es ist demzufolge zwischen der opferhilfe- und der zivilrechtlichen Genugtuung zu unterscheiden und zu berücksichtigen, dass die Genugtuung nach OHG die Genugtuung durch die Täterschaft nicht ersetzt, sondern eine Solidaritätsgeste des Staates darstellt.

- 8 Opfer Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, ist ein Opfer im Sinne des OHG (Art. 1 Abs. 1 OHG).
- 9 Angehörige Als Angehörige gelten der Ehepartner, die Kinder und die Eltern des Opfers sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Art. 1 Abs. 2 OHG). Die Genugtuung fällt grundsätzlich nur für die in dieser Bestimmung ausdrücklich erwähnten Personen in Betracht. Dazu kommen die eingetragene Partner und Konkubinatspartner¹³ und – seltener – Geschwister (vgl. dazu auch S. 19). Nicht erforderlich ist, dass das Opfer seinen Genugtuungsanspruch geltend gemacht hat. Der oder die Angehörige hat ein eigenes Recht auf Genugtuung, sofern er oder sie die Voraussetzungen erfüllt.
- 10 Mehrfachansprüche Es kann vorkommen, dass eine Person gestützt auf das OHG mehrere Ansprüche geltend machen kann:
- als direktes Opfer und als Angehörige oder Angehöriger oder
 - als Angehörige oder Angehöriger von mehreren Opfern.
- Pro Anspruch gelten kumulativ die jeweiligen Höchstbeträge.
- Wenn beispielsweise ein Mann seine Ehefrau und eines seiner Kinder tötet und ein zweites schwer verletzt, können für das verletzte Kind
- Genugtuungsleistungen für maximal CHF 76'000 als direktes Opfer und
 - je maximal CHF 38'000 als Angehöriger oder Angehörige der getöteten Mutter und des getöteten Geschwisters geprüft werden.

¹² Botschaft OHG (zit. in Fn. 9), S. 7231, Ziff. 2.3.3.

¹³ Botschaft OHG (zit. in Fn. 9), S. 7203, Ziff. 2.1; BGE 138 III 157, E. 2.

- 11 **Schwere der Beeinträchtigung** Die Genugtuung nach OHG orientiert sich an der Schwere der Beeinträchtigung (Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 OHG),¹⁴ worunter auch die Dauer der Beeinträchtigung als Teilaspekt fällt. Die Schwere der Beeinträchtigung ist zugleich Anspruchsvoraussetzung (Art. 22 Abs. 1 OHG) wie auch massgebend für die Bemessung der Genugtuung (Art. 23 Abs. 1 OHG).

Geringfügige Beeinträchtigungen von kurzer Dauer begründen keinen Anspruch auf Genugtuung. Sofern eine Schädigung nicht dauerhaft ist, wird ein Genugtuungsanspruch nur angenommen, wenn besondere Umstände vorliegen, wie etwa ein längerer Spitalaufenthalt, eine lange Leidenszeit oder Arbeitsunfähigkeit.¹⁵ Eine erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Integrität ist ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Heilung ohne grosse Komplikationen und ohne dauernde Beeinträchtigung rechtfertigt hingegen in der Regel keine Genugtuung.¹⁶ Es wird indessen nicht verlangt, dass die Folgen der Tat das ganze Leben lang anhalten.

- 12 **Vorgehen**
1. In einem ersten Schritt ist der Anspruch (vgl. Rz. 13) des Opfers bzw. der oder des Angehörigen zu prüfen.
 2. Sofern das Opfer bzw. der oder die Angehörige die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist in einem zweiten Schritt die Höhe der Genugtuung zu bemessen (vgl. Rz. 16 - 18).
 3. In einem dritten Schritt ist eine allfällige Herabsetzung oder ein Ausschluss gemäss Artikel 27 OHG zu prüfen (vgl. Rz. 19).

2. Anspruch

- 13 **Anspruchsvoraussetzungen** Das Opfer und seine Angehörigen haben einen Rechtsanspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt (Art. 22 Abs. 1 OHG), und die Straftat in der Schweiz begangen worden ist (Art. 3 Abs. 1 und 2 OHG). Die Artikel 47 und 49 des OR sind sinngemäss anwendbar (Art. 22 Abs. 1 OHG).

Für den Anspruch des oder der Angehörigen ist erforderlich, dass das Opfer entweder gestorben ist oder in seiner physischen, psychischen oder sexuellen Integrität schwer verletzt ist und der oder die Angehörige mindestens so schwer betroffen ist wie im Falle des Todes des Opfers.¹⁷

Der Anspruch des Opfers oder der Angehörigen auf Genugtuung wird nicht von Amtes wegen geprüft; der Rechtsanspruch muss von der betroffenen Person geltend gemacht werden.¹⁸ Dazu muss innert der Verwirkungsfrist

¹⁴ Urteil des BGer 1C_509/2014 vom 1. Mai 2015, E. 2.1.

¹⁵ GOMM Peter, Kommentar zum Art. 22 OHG, in: GOMM Peter/ZEHNTNER Dominik (Hrsg.), Opferhilfegesetz, Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, 3. Aufl., Bern 2009, S. 173, Rz. 9; Urteil des BGer 4C.49/2000 vom 25. September 2000, E. 3c.

¹⁶ GOMM, Kommentar zum Art. 22 OHG (zit. in Fn. 15), S. 173, Rz. 9.

¹⁷ BGE 112 II 220; BGE 112 II 226; BGE 117 II 50, E. 3; BGE 122 III 5, E. 2a; BGE 125 III 412, E. 2a; MIZEL Cédric, La qualité de victime LAVI et la mesure actuelle des droits qui en découlent, in: JdT 2003, S. 38-100 (54).

¹⁸ Urteil des BGer 1A.115/2004 vom 7. Juli 2004, E. 2.1.

(vgl. Rz. 15) bei der zuständigen kantonalen Behörde (vgl. Rz. 21) ein entsprechendes Gesuch um Genugtuung eingereicht werden (Art. 24 OHG).

- 14 **Sachfremde Kriterien** Der Anspruch auf Genugtuung besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen (Art. 6 Abs. 3 OHG),¹⁹ der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz der gesuchstellenden Person.

Unerheblich ist auch, ob die Täterschaft ermittelt worden ist, ob sie sich schuldhaft verhalten hat oder ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 OHG).

- 15 **Verwirkungsfrist** Das Gesuch um Genugtuung ist innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat beim zuständigen Kanton (Rz. 21) einzureichen (Art. 25 Abs. 1 OHG).

War das Opfer im Zeitpunkt der Straftat minderjährig bzw. unter 16 Jahren, kann es (nicht hingegen ein Angehöriger oder eine Angehörige) bei bestimmten Straftaten (bspw. sexuelle Handlungen mit einem Kind, schwere Körperverletzung etc.) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein Gesuch stellen (Art. 25 Abs. 2 OHG).

Werden vor Ablauf der Fristen nach Artikel 25 Absatz 1 und 2 OHG im Strafverfahren Zivilansprüche geltend gemacht, wird eine zusätzliche Frist von einem Jahr ab dem endgültigen Entscheid über die Zivilansprüche oder die Einstellung gewährt (Art. 25 Abs. 3 OHG).

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren das Opfer und die Angehörigen über die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Genugtuung (Art. 305 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 StPO²⁰).

3. **Bemessung**

- 16 **Grundsatz** Die Höhe der Genugtuung richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung (Art. 23 Abs. 1 OHG). Die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen.

- 17 **Höchstbeträge** Die Genugtuung ist seit der Revision des OHG per 1. Januar 2009 durch einen Höchstbetrag beschränkt.

Die Höchstbeträge kann der Bundesrat der Teuerung anpassen (Art. 45 Abs. 1 OHG). Mit der Verordnung über die Anpassung der Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge des Opferhilfegesetzes an die Teuerung vom 10. April 2024²¹ wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

¹⁹ Botschaft OHG (zit. in Fn. 9), S. 7223, Ziff. 2.3.2.

²⁰ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

²¹ AS 2024 163

Ab dem 1. Januar 2025 beträgt der Höchstbetrag für die Genugtuung

- CHF 76'000 für das Opfer und
- CHF 38'000 für Angehörige (Art. 23 Abs. 2 OHG).

Die Höchstbeträge haben zur Folge, dass die Genugtuung nach einer degressiven Skala festzusetzen ist, die von den nach Zivilrecht gewährten Beträgen unabhängig ist.²² Die Beträge in der Nähe der Höchstbeträge sind aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes den schwersten Fällen vorbehalten.

- 18 **Sachfremde Kriterien** Ein allfälliges Mitverschulden des Opfers ist für die Bemessung der Genugtuung unerheblich. Vielmehr muss es im Rahmen einer Kürzung nach Artikel 27 Absatz 1 und 2 OHG berücksichtigt werden (vgl. nachfolgend Rz. 19).

4. **Herabsetzung und Ausschluss**

- 19 **Grundsatz** Hat das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen (bspw. nach vorgängigen Provokationen und Pöbeleien), kann die Genugtuung des Opfers herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 27 Abs. 1 OHG).²³

Die Genugtuung für einen Angehörigen oder eine Angehörige kann aufgrund des eigenen Verhaltens oder des Verhaltens des Opfers gekürzt oder ausgeschlossen werden (Art. 27 Abs. 2 OHG).²⁴

Eine Kürzung wegen Mitverschuldens des Opfers oder der Angehörigen ist nicht als Bemessungsfaktor zu verstehen (vgl. Rz. 18). Vielmehr ist sie separat auszuweisen und explizit als Kürzung nach Artikel 27 Absatz 1 und 2 OHG zu bezeichnen (vgl. auch Rz. 12).²⁵

Hat die anspruchsberechtigte Person Wohnsitz im Ausland und wäre die Höhe der Genugtuung auf Grund der Lebenshaltungskosten am Wohnsitz unverhältnismässig, kann die Genugtuung herabgesetzt werden (Art. 27 Abs. 3 OHG). Die Unterschiede zwischen der Höhe der Lebenshaltungskosten im In- und Ausland müssen erheblich sein, damit eine entsprechende Herabsetzung der Genugtuung gerechtfertigt ist.²⁶

²² Botschaft OHG (zit. in Fn. 9), S. 7226, Ziff. 2.3.2.

²³ BGE 128 II 49, E. 4.2 und E. 4.3.

²⁴ Botschaft OHG (zit. in Fn. 9), S. 7232, Ziff. 2.3.3.

²⁵ BAUMANN Meret/ANABITARTE Blanca/MÜLLER GMÜNDER Sandra, Genugtuungspraxis Opferhilfe - Die Höhe der Genugtuung nach dem revidierten OHG, in: Jusletter vom 1. Juni 2015, S. 42, Rz. 43 (abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/hilfsmittel/ber-genugtuungspraxis-ohg-d.pdf>).

²⁶ Urteil des BGer 1C_106/2008 vom 24. September 2008, E. 4.2; BGE 125 II 554, E. 2a.

5. Weitere Voraussetzungen

- 20 **Subsidiarität** Zu beachten ist ferner die Subsidiarität der Opferhilfe zu den Leistungen der Täterschaft bzw. anderer verpflichteter Personen oder Institutionen (Art. 4 Abs. 1 OHG).

Genugtuungsleistungen der Täterschaft oder Dritter (bspw. Unfallversicherung) werden vom Betrag, welcher der betroffenen Person entsprechend ihrer Beeinträchtigung zustehen würde, abgezogen (Art. 23 Abs. 3 OHG).

- 21 **Zuständigkeit** Der Kanton, in welchem die Straftat begangen worden ist, ist für die Gewährung der Genugtuung zuständig (Art. 26 Abs. 1 OHG). Artikel 26 Absatz 2 OHG klärt die Zuständigkeit bei mehreren Tatorten.

Die Adressliste der kantonalen Entschädigungsbehörden ist auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.sodk.ch/de/fachkonferenzen/svk-ohg/>

- 22 **Zinsen** Als Solidaritätsgeste der öffentlichen Gemeinschaft sind auf Genugtuungsleistungen weder Kapital- noch Verzugszinsen geschuldet (Art. 28 OHG).

- 23 **Vorschuss** Ein Vorschuss auf die Genugtuung ist nicht möglich (Art. 21 OHG *e contrario*).

Davon abzugrenzen sind Fälle, in welchen eine opferhilferechtliche Genugtuungsleistung bereits vor Abschluss des Straf- oder Unfallversicherungsverfahrens erbracht wird. Dabei handelt es sich gerade nicht um einen Vorschuss, sondern um eine definitive Genugtuungsleistung, die infolge der eingehaltenen Subsidiarität ausgerichtet werden kann. Dies ist bspw. dann möglich, wenn der Sachverhalt trotz laufendem Strafverfahren ausreichend erstellt ist, weil etwa das ergriffene Rechtsmittel nur die Strafzumessung beschlägt.

Gleiches gilt für das Unfallversicherungsverfahren. Eine opferhilferechtliche Genugtuung kann bereits zugesprochen werden, auch wenn noch nicht klar ist, ob allenfalls ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung besteht. Mittels einer vom Opfer vor Auszahlung der Genugtuung unterzeichneten Zahlungsanweisung an die Unfallversicherung kann jedoch sichergestellt werden, dass im Falle einer späteren Ausrichtung einer Integritätsentschädigung die Zahlung bis zur Höhe der opferhilferechtlichen Genugtuung an die Opferentschädigungsbehörde erfolgt.

- 24 **Verfahren** Die Kantone sehen ein einfaches, rasches und unentgeltliches Verfahren (Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 OHG) mit Beschwerdemöglichkeit (Art. 29 Abs. 3 OHG) vor. Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt (Art. 29 Abs. 2 OHG), wobei die gesuchstellende Person zur Mitwirkung verpflichtet ist (Art. 4 Abs. 2 OHG).

25 Übergangsrecht

Bei Sachverhalten, die sich vor dem 1. Januar 2009 – Datum des Inkrafttretens des OHG vom 23. März 2007 – ereigneten, ist der Anspruch auf Genugtuung nach altem Recht zu prüfen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a OHG).

Die neuen grosszügigeren Fristen sind jedoch anwendbar, wenn die geltend gemachte Straftat zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 verübt wurde (Art. 48 Abs. 1 Bst. a OHG).²⁷

Ab dem 1. Januar 2025 sind bei der Bemessung der Genugtuung die ab diesem Zeitpunkt geltenden Höchstbeträge nach Artikel 23 Absatz 2 OHG zu berücksichtigen. Dies gilt für ab dem 1. Januar 2025 eingereichte Genugtuungsgesuche sowie für am 1. Januar 2025 hängige erstinstanzliche Verfahren.²⁸

²⁷ Für weitergehende Information zum Übergangsrecht siehe die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des OHG, Kapitel 4, S. 28 (abrufbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2010.01.21_SODK_Empf_OH_mit_sechs_Fachempfehlungen_farbig_dt.pdf).

²⁸ Vgl. TSCHANNEN Pierre/MÜLLER Markus/KERN Markus, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2022, S. 210 Rz. 540; S. 214 Rz. 552.

III. BEMESSUNG DER GENUGTUUNG NACH BEEINTRÄCHTIGUNGSKATEGORIEN

- 26 Einleitung zum Teil III
- Dieser Teil des Leitfadens widmet sich den verschiedenen Beeinträchtigungskategorien des Opfers bzw. der Angehörigen:
- A. Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der physischen Integrität
 - B. Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der sexuellen Integrität
 - C. Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der psychischen Integrität
 - D. Schwere Beeinträchtigung des oder der Angehörigen des Opfers

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit der Bemessung der Genugtuung an Opfer, die schwer beeinträchtigt wurden, und an deren Angehörige. Bei der Festsetzung der Genugtuung sind die aufgeführten Bandbreiten (in grün) und die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Unter Bemessungskriterien (in gelb) werden lediglich eine nicht abschliessende Auswahl derjenigen Umstände aufgeführt, die in der jeweiligen Beeinträchtigungskategorie erfahrungsgemäss besonders relevant sind. Bei den Bandbreiten und den Bemessungskriterien handelt es sich um Anhaltspunkte, die der zuständigen Behörde helfen sollen, den Betrag der Genugtuung unter Berücksichtigung des Gleichheitsgebotes festzulegen. Besondere Umstände im Einzelfall können demnach ein Abweichen von den Bandbreiten rechtfertigen.

Vereinzelt – d.h. wo eine Differenzierung nach Beeinträchtigungskategorie angezeigt ist – enthält Teil III des Leitfadens auch Angaben zum Anspruch auf eine Genugtuung nach OHG.

Die Herabsetzung und der Ausschluss der Genugtuung sind hingegen nicht Gegenstand dieses Kapitels (vgl. dazu Rz. 19).

- 27 Mehrere Beeinträchtigungskategorien: Asperationsprinzip
- Ist das Opfer in mehreren Integritäten (physisch, sexuell oder psychisch) schwer beeinträchtigt und kommen demnach verschiedene Beeinträchtigungskategorien in Frage, ist analog dem Asperationsprinzip im Strafrecht (Art. 49 StGB) vorzugehen: Die Genugtuung ist anhand der Bandbreite für die schwerste Beeinträchtigung zu bemessen und angemessen zu erhöhen, um den Gesamtumständen Rechnung zu tragen.²⁹

- 28 Spezialfall häusliche Gewalt
- Führt bei häuslicher Gewalt³⁰ bereits eine einzelne Straftat zu einer schweren Beeinträchtigung der physischen, sexuellen oder psychischen Integrität des Opfers, ist der Anspruch auf Genugtuung in der Regel problemlos gegeben.

Es gibt aber auch Fälle, in welchen eine einzelne Straftat – beispielsweise eine Tötlichkeit – für sich alleine nicht zu einer schweren Beeinträchtigung der Integrität des Opfers häuslicher Gewalt führt, wohl aber eine Tatmehr-

²⁹ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (zit. in Fn. 25), S. 40, Rz. 37.

³⁰ Unter häuslicher Gewalt versteht man körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt innerhalb einer Familie oder in einer aktuellen oder aufgelösten Paarbeziehung (vgl. <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/ich-bin-opfer-von/hauslichegewalt/>).

heit solcher Delikte. So können wiederholte Tötlichkeiten über einen längeren Zeitraum zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung³¹ und damit zu Genugtuungsleistungen führen. Es ist demnach zu berücksichtigen, dass bei häuslicher Gewalt oft verschiedene Gewaltformen miteinander einhergehen und häufig erst in ihrem Zusammenwirken zu einer anspruchsbegründenden schweren Beeinträchtigung führen (vgl. Rz. 27).

³¹ BGE 125 II 265, E. 2a/aa; BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (zit. in Fn. 25), S. 39f., Rz. 34.

A. Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der physischen Integrität

Geringfügige Beeinträchtigungen der physischen Integrität begründen keinen Anspruch auf eine Genugtuung, es sei denn erschwerende Begleitumstände kommen hinzu (vgl. Rz. 11). Solche liegen vor, wenn die an sich geringfügige Körperverletzung unter traumatischen Umständen zugefügt wurde oder längerfristige psychische Nachwirkungen hat. Als erschwerende Umstände kommen ferner bspw. eine Lebensgefährdung, einschneidende Auswirkungen auf das private und berufliche Leben, ein langer Spitalaufenthalt oder mehrere lange Spitalaufenthalte oder besonders heftige oder langandauernde Schmerzen in Frage.³²

Bandbreiten			Beispiele
5	55'000 – 76'000	Schwerste bleibende körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslanger Arbeitsunfähigkeit	Tetraplegie, schwerste Hirnschädigungen, Verlust beider Augen
4	22'000 – 55'000	Schwere körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslangen Folgen und ein schweres psychisches Trauma nach aussergewöhnlich eindrücklichen Gewaltereignissen	Entstellende Narben, schweres Schädel-Hirntrauma, Verlust eines Auges, eines Armes oder eines Beines, sehr starke und schmerzhaft Verletzung der Wirbelsäule, Verlust des Gehörs
3	11'000 – 22'000	Körperliche Beeinträchtigungen mit dauerhaften Folgen	Verlust der Milz, eines Fingers, des Geruchs- oder des Geschmacksinnes
2	6'000 – 11'000	Körperliche Beeinträchtigungen mit längerem, komplexeren Heilungsverlauf und möglichen Spätfolgen ³³	Operationen, lange Rehabilitation, Verminderung der Sehkraft, Darmlähmungen, erhöhte Infektanfälligkeit
1	bis 6'000	Nicht unerhebliche, verheilende körperliche Beeinträchtigungen; geringfügige Beeinträchtigungen sofern erschwerende Umstände vorliegen	Knochenbrüche, Gehirnerschütterungen

³² HÜTTE Klaus/LANDOLT Hardy, Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Band 2, Zürich/St. Gallen 2013, S. 101 f. und die dort zitierte Rechtsprechung.

³³ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (zit. in Fn. 25), S. 27, Rz. 27.

Bemessungskriterien

Direkte Folgen der Tat

- Intensität, Ausmass und Dauer der physischen Folgen (Schmerzen, Operationen, Narben)
- Intensität, Ausmass und Dauer der psychischen Folgen
- Dauer der Behandlung, des Spitalaufenthaltes und/oder der Psychotherapie
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Lebensgefahr inkl. deren Dauer
- Erhebliche Veränderung der Lebensweise
- Auswirkungen auf das Berufs- und/oder Privatleben
- Pflegebedürftigkeit bzw. Abhängigkeit von Dritthilfe

Tathergang und Begleitumstände

- Qualifizierte Tatbegehung (namentlich grausames Handeln, Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, gemeinsame Tatbegehung mehrerer TäterInnen)
- Intensität und Ausmass der Gewalt
- Zeitraum, Dauer und Häufigkeit der Tatbegehung
- Tatbegehung an einem geschützten Ort (Wohnung, Arbeitsplatz, Heim etc.)
- Ausübung von Druck auf das Opfer, damit es die Tat geheim hält

Situation des Opfers

- Alter des Opfers, insbesondere Minderjährigkeit
- Besondere Verletzlichkeit des Opfers (bspw. eine kognitive oder psychische Einschränkung)
- Abhängigkeits- bzw. Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und TäterIn

B. Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der sexuellen Integrität

Die Folgen von Sexualstraftaten sind nur schwer abschätzbar, insbesondere wenn Minderjährige in ihrer Kindheit über einen längeren Zeitraum Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität geworden sind. Diese ziehen oft lebenslange Folgen nach sich.

Für die Bestimmung der Genugtuung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und der Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person entscheidend.³⁴ Im Gegensatz zu körperlichen Beeinträchtigungen ist die Beeinträchtigung der sexuellen Integrität und der damit verbundene seelische Schmerz, welche Opfer von Sexualdelikten empfinden, objektiv nicht messbar. Deshalb entspricht es der Praxis, für die Bestimmung der Schwere der Beeinträchtigung der sexuellen Integrität – und damit der Genugtuungshöhe – von der Schwere der Straftat³⁵ auszugehen und von dieser auf notorisch auftretende Auswirkungen zu schliessen. Sofern vorhanden, können auch Arzt- und Therapieberichte beigezogen werden.³⁶

Bandbreiten			Beispiele
3	22'000 – 76'000	Ausserordentlich schwere Beeinträchtigung	Mehrfache, besonders grausam erfolgte Übergriffe, ³⁷ massive sexuelle Handlungen mit einem Kind über längere Zeit
2	9'000 – 22'000	Sehr schwere Beeinträchtigung	Vergewaltigung, schwerer sexueller Übergriff, schwere sexuelle Nötigung, schwerer Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person, schwere oder mehrfache sexuelle Handlung mit einem Kind
1	bis 9'000	Schwere Beeinträchtigung	Versuchte Vergewaltigung, (versuchter) sexueller Übergriff, (versuchte) sexuelle Nötigung, massive sexuelle Belästigung, sexuelle Handlung mit einem Kind

³⁴ BGE 131 I 455, E. 1.2.2; Botschaft OHG (zit. in Fn. 9), S. 7224, Ziff. 2.3.2.

³⁵ Gemäss HÜTTE/LANDOLT (zit. in Fn. 32), S. 75, können die Umstände der Tat, wie etwa die Art und das Ausmass der Rechtsgutsverletzung die Intensität der Beeinträchtigung beeinflussen und sind demnach zu berücksichtigen.

³⁶ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER (zit. in Fn. 25), S. 18, Rz. 18.

³⁷ Die «besonders grausam erfolgte Übergriffe» sind nicht lediglich als ein Verweis auf Art. 189 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 3 StGB zu interpretieren; sie können sich auch auf andere, besonders grausam erfolgte Sexualstraftaten beziehen.

Bemessungskriterien

Direkte Folgen der Tat

- Intensität, Ausmass und Dauer der psychischen Folgen
- Dauer der Psychotherapie
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Erhebliche Veränderung der Lebensweise
- Lebensgefahr inkl. deren Dauer
- Auswirkungen auf das Berufs- und/oder Privatleben
- Ansteckung mit HIV, Hepatitis B/C etc. inkl. Krankheitsverlauf
- Schwangerschaft
- Verlust des Fötus

Tathergang und Begleitumstände

- Qualifizierte Tatbegehung (namentlich grausames Handeln, Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, gemeinsame Tatbegehung mehrerer TäterInnen)
- Nötigungshandlung gegenüber dem Opfer (d. h. namentlich das Opfer wird bedroht, ihm gegenüber wird Gewalt angewendet, es wird unter psychischen Druck gesetzt oder zum Widerstand unfähig gemacht)
- Bildliches Festhalten der Tat
- Intensität und Ausmass der Gewalt
- Zeitraum, Dauer und Häufigkeit der Tatbegehung
- Tatbegehung an einem geschützten Ort (Wohnung, Arbeitsplatz, Heim etc.)
- Ausübung von Druck auf das Opfer, damit es die Tat geheim hält

Situation des Opfers

- Alter des Opfers, insbesondere Minderjährigkeit
- Besondere Verletzlichkeit des Opfers (insbesondere sexuelle Unerfahrenheit, kognitive oder psychische Einschränkung)
- Abhängigkeits- bzw. Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und TäterIn beispielsweise bei sexuellen Handlungen mit einem Kind

C. Opfer mit schwerer Beeinträchtigung der psychischen Integrität

Die Bandbreiten in diesem Kapitel finden nur Anwendung, wenn es sich ausschliesslich um eine schwere Beeinträchtigung der psychischen Integrität handelt – mit allenfalls sehr untergeordneten körperlichen oder sexuellen Beeinträchtigungen.

Geht die schwere Beeinträchtigung der psychischen Integrität hingegen einher mit einer Beeinträchtigung der körperlichen oder sexuellen Integrität, ist sie also eine Folge oder ein erschwerender Umstand einer Körperverletzung oder einer Sexualstraftat, richtet sich der Anspruch und die Bemessung der Genugtuung nach den Bandbreiten der primären Beeinträchtigung. Es ist analog dem Asperationsprinzip im Strafrecht vorzugehen (vgl. Rz 27).

Ein Anspruch auf eine Genugtuung bei ausschliesslich psychischer Beeinträchtigung kommt insbesondere bei folgenden Straftaten in Betracht: Drohung, Nötigung, Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme, Raub und Erpressung. Auch bei der Entziehung von Minderjährigen³⁸ besteht unter Umständen ein Anspruch auf eine Genugtuung für den Elternteil, dem das Kind (regelmässig ins Ausland) entzogen wird. Je schwerer die Straftat, desto eher kann der Anspruch auf eine Genugtuung bejaht werden.

Erreicht die Bedrohungs- oder Nötigungshandlung bzw. Beeinträchtigung der psychischen Integrität eine gewisse Intensität und führt sie beim Opfer zu einer erheblichen Belastungssituation, ist in der Regel eine schwere Beeinträchtigung und somit ein Rechtsanspruch auf eine Genugtuung gegeben, auch ohne weitere gravierendere Folgen. Dies kann bspw. bei Nachstellung (Stalking) der Fall sein, wenn der getrenntlebende Ehepartner dem Opfer auflauert, es mit Textnachrichten belästigt und mit dem Tod bedroht, was zu Ängsten und Schlafstörungen führt.

³⁸ Bei Art. 220 StGB handelt es sich um eine Straftat gegen die Familie. Geschützt werden die elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte, also das Recht, den Aufenthalt, die Pflege und Erziehung des oder der Minderjährigen zu bestimmen (vgl. STRATENWERTH Günter/BOMMER Felix, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. ergänzte und überarbeitete Aufl., Bern 2013, § 27, Rz. 1 und 3). Der betroffene Elternteil ist bei diesem Delikt folglich als Opfer und nicht als Angehöriger betroffen.

Bemessung

Wie bei der Beeinträchtigung der sexuellen Integrität ist auch bei ausschliesslich psychischen Beeinträchtigungen der seelische Schmerz der Opfer objektiv nicht messbar. Deshalb entspricht es der Praxis, für die Bestimmung der Schwere der Beeinträchtigung der psychischen Integrität – und damit der der Genugtuungshöhe – von der Schwere der Straftat bzw. von den konkreten Tatumständen³⁹ auszugehen und von diesen auf notorisch auftretende Auswirkungen zu schliessen.⁴⁰

Bandbreiten		Beispiele	
3	17'000 – 44'000	Sehr schwere psychische Beeinträchtigung nach aussergewöhnlich eindrücklichen Gewalterlebnissen mit lebenslangen psychischen Folgen: Die Bewältigung des Alltags ist stark eingeschränkt und die Arbeitsfähigkeit ist dauernd eingeschränkt oder ganz aufgehoben	Langjährige massive Misshandlung in der Kindheit, die zu einer schweren psychischen Beeinträchtigung führt (bspw. mit bleibend eingeschränkter Arbeitsfähigkeit)
2	6'000 – 17'000	Schwere psychische Beeinträchtigung nach besonders dramatischen Begleitumständen mit schwerwiegenden Folgen wie bspw. ausgewiesene, lange Psychotherapie oder Arbeitsunfähigkeit	Besonders brutaler Raubüberfall mit massiver Gewaltausübung ohne körperliche Folgen, oder Einsperren etc. und lange dauernde psychische Beeinträchtigung
1	bis 6'000	Nicht unerhebliche, wenn auch vorübergehende psychische Beeinträchtigung, sofern erschwerende, auf die Tat bezogene Umstände vorliegen, wie etwa Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, gemeinsame Tatbegehung mehrerer TäterInnen, Tatbegehung an einem geschützten Ort, längerer Zeitraum und Häufigkeit der Tatbegehung	Raubüberfall, mehrfache, massive Todesdrohungen

In sehr seltenen und ausserordentlichen Fällen, in welchen die andauernden psychischen Störungen so ausgeprägt sind, dass der Alltag nicht mehr selbständig bewältigt werden kann und die Arbeitsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann über den in der Bandbreite 3 empfohlenen Betrag von CHF 44'000 hinausgegangen werden.

³⁹ Gemäss HÜTTE/LANDOLT (zit. in Fn. 32), S. 75, können die Umstände der Tat, wie etwa eine besonders verwerfliche Tatausführung, die Intensität der Beeinträchtigung beeinflussen und sind demnach zu berücksichtigen.

⁴⁰ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER (zit. in Fn. 25), S. 33, Rz. 31 f.

Bemessungskriterien

Direkte Folgen der Tat

- Intensität, Ausmass und Dauer der psychischen Folgen
- Dauer der Psychotherapie
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Lebensgefahr inkl. deren Dauer
- Erhebliche Veränderung der Lebensweise
- Auswirkungen auf das Berufs- und/oder Privatleben

Tathergang und Begleitumstände

- Qualifizierte Tatbegehung (namentlich grausames Handeln, Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, gemeinsame Tatbegehung mehrerer TäterInnen)
- Intensität und Ausmass der Gewalt
- Zeitraum, Dauer und Häufigkeit der Tatbegehung
- Tatbegehung an einem geschützten Ort (Wohnung, Arbeitsplatz, Heim etc.)
- Ausübung von Druck auf das Opfer, damit es die Tat geheim hält

Situation des Opfers

- Alter des Opfers, insbesondere Minderjährigkeit
- Besondere Verletzlichkeit des Opfers (bspw. eine kognitive oder psychische Einschränkung)
- Abhängigkeits- bzw. Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und TäterIn

D. Schwere Beeinträchtigung des oder der Angehörigen des Opfers

Für Ausführungen zum Anspruch der Angehörigen vgl. Rz. 13.

Bemessung

Verliert ein Kind seine engste Bezugsperson und trifft es dadurch eine besondere Härte, wie etwa eine grundlegende Veränderung der Lebensweise, so ist eine Genugtuung in der Nähe der Höchstgrenze zu prüfen.

Unter gewissen Umständen können die Bandbreiten auch unterschritten werden. So etwa, wenn der verstorbene Elternteil sich bereits im hohen Alter befand oder die Beziehung eher lose war.

Bandbreiten		
3	28'000 – 38'000	Erhebliche Veränderung der Lebensweise, um sich um das sehr schwer beeinträchtigte Opfer zu kümmern, es intensiv zu pflegen oder zu betreuen, oder andere, sehr einschneidende Auswirkungen bzw. ausserordentlich schweres Leiden
2	11'000 – 38'000	Tod eines Elternteils, eines Kindes oder des (Ehe-)partners
1	bis 11'000	Tod eines Geschwisters, sofern eine besonders enge Beziehung oder ein gemeinsamer Haushalt bestand ⁴¹

Bemessungskriterien
Direkte Folgen der Tat
<ul style="list-style-type: none">• Intensität, Ausmass und Dauer der psychischen Folgen• Dauer der Psychotherapie• Erhebliche Veränderung der Lebensweise• Dauer der Arbeitsunfähigkeit
Tathergang und Begleitumstände
<ul style="list-style-type: none">• Qualifizierte Tatbegehung (namentlich grausames Handeln, Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen)• Intensität und Ausmass der Gewalt• Der oder die Angehörige war Zeuge oder Zeugin der Tat
Situation des Opfers oder der oder des Angehörigen
<ul style="list-style-type: none">• Alter des Opfers und der oder des Angehörigen, insbesondere Minderjährigkeit
Qualität und Intensität der gelebten Beziehung bzw. Bindung zwischen Opfer und Angehörigem oder Angehöriger
<ul style="list-style-type: none">• Lebensprägung der Beziehung• Dauer der Ehe bzw. Partnerschaft• Teilen von Verantwortung in Ehe bzw. Partnerschaft• Abhängigkeits- oder Verantwortlichkeitsverhältnis• Gemeinsamer Haushalt• Regelmässigkeit der Kontakte

⁴¹ Urteil des BGer 1C_286/2008 vom 1. April 2009, E. 5.2 und die dort zitierte Rechtsprechung.